

HAUSHALTSSATZUNG des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 20.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im *Ergebnisplan* mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	426.371.258,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>427.121.119,00 EUR</u>
	- 749.861,00 EUR

im *Finanzplan* mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	417.212.269,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<u>410.054.386,00 EUR</u>
	+ 7.157.883,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.319.141,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.778.310,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.150.350,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.258.460,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.150.350 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 17.769.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 749.861 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **34,42 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2020 (GFG 2020) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **19,10 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **255.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2018 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2020 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	27.389,07 EUR	Gemeinde Eslohe	22.732,39 EUR
Stadt Hallenberg	11.496,90 EUR	Stadt Medebach	20.643,67 EUR
Stadt Meschede	76.682,73 EUR	Stadt Schmallenberg	63.735,27 EUR
Stadt Winterberg	32.319,97 EUR		

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **278.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2018 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2020 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	18.680,16 EUR	Stadt Brilon	44.427,21 EUR
Gemeinde Eslohe	15.504,17 EUR	Stadt Hallenberg	7.841,23 EUR
Stadt Marsberg	34.329,40 EUR	Stadt Medebach	14.079,60 EUR
Stadt Meschede	52.299,90 EUR	Stadt Olsberg	25.325,80 EUR
Stadt Schmallenberg	43.469,35 EUR	Stadt Winterberg	22.043,18 EUR

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.


§ 7

Sperrvermerk gem. § 19 Ziff. 5 KomHVO

Die Inanspruchnahme der Mittel im Produkt 09010100, Kto. 5291550000, kann erst erfolgen, wenn die Verwaltung dem Kreistag Eckpunkte einer Konzeption für Modellprojekte zum Ausbau des 5G-Mobilfunknetzes im Hochsauerlandkreis bzw. der Region Südwestfalen (einschließlich Ermittlung des für die Umsetzung der Konzeption voraussichtlich erforderlichen Finanzbedarfs) vorgelegt und der Kreistag hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

Meschede, 20.12.2019


Dr. Schneider
Landrat


Jochheim
Schriftführer KT